Bezirksregierung Detmold

Dezernat 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung



Detmold, den 13.04.2016

Unternehmensflurbereinigung Barntrup

Az.: 33 - 80809 H. -O.33-

2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 08.10.2009 festgestellte Flurbereinigungsgebiet der Unternehmensflurbereinigung Barntrup wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794) wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Unternehmensflurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Lippe

Stadt Barntrup

Gemarkung Barntrup

Flur 1 Flurstück 19, 53, 64, 98, 99, 100, 106, 133,

Flur 2 Flurstück 84, 638

Flur 6 Flurstück 96

Flur 10 Flurstück 57

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von

194,3107 ha.

2. Die durch diesen Beschluss betroffenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarten dargestellt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Zur Aufbringung des Flächenbedarfs für die geplante Umgehungsstraße sind die in diesem Beschluss genannten Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 3,4894 ha zur Unternehmensflurbereinigung Barntrup zuzuziehen.

Die Gebietsänderung erfolgt gemäß § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) Leopoldstraße 15 32756 Detmold

einzureichen oder bei der Bezirksregierung Detmold als Niederschrift zu erklären.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Sig-naturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBI. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung ver-sehen sein. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere techni-sche Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.bezregdetmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Kontakt/).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Beermann)
Regierungsvermessungsrätin